

der Wiedereingliederung von Straftätlern ■ mitzuwirken, müssen bewußt ausgeschöpft werden. Dabei gewinnt die Nutzung der Erfahrungen und Erkenntnisse der Bruderländer immer größeres Gewicht. Insbesondere die Orientierung an den reichhaltigen, fortgeschrittenen Erfahrungen der Sowjetunion auf dem Gebiet einer effektiven Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung während der verschiedenen Etappen der sozialistischen Entwicklung wird auch künftig große Bedeutung haben.

3. Eine eminent wichtige Aufgabe für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die *Erforschung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung*, ihrer sozialen Schichten und Altersgruppen. Das sozialistische Rechtsbewußtsein ist ein wesentliches Element des gesellschaftlichen Bewußtseins. Die Erziehung der Bürger im Geiste des sozialistischen Rechtsbewußtseins ist u. a. eine notwendige Bedingung, damit eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen jegliche gesetzwidrige Erscheinung geschaffen wird. Gemeinsame Forschungen zu diesem Komplex, unter besonderer Berücksichtigung der Quellen des Rechtsbewußtseins (Arbeitskollektive, Familie, Schule, gesellschaftliche Organisationen, politische Arbeit am Wohnort u. dgl.) und in direkter Verbindung mit der Erforschung der realen Einstellung der Bürger zu den rechtlichen Verhaltensforderungen, können für die weitere Kriminalitätsbekämpfung in allen sozialistischen Bruderländern nützlich sein. Deshalb wird die kooperative Forschung auf diesen Gebieten zunehmend zu einem dringlichen Anliegen.

4. Für die Staatsanwaltschaften der sozialistischen Länder erwächst das Bedürfnis, die *Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die strikte Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit* zu erforschen. Seit mehr als einem halben Jahrhundert wird nun die Leninsche Konzeption über die Staatsanwaltschaft^{13/} erfolgreich verwirklicht und weiterentwickelt. Vielfältige Erfahrungen und Erkenntnisse wurden in den einzelnen sozialistischen Ländern gewonnen, neue Ideen entwickelt und verwirklicht. Die Zusammenführung der Erkenntnisse und ihre allseitige Auswertung ist gewiß für alle Bruderländer nützlich.

Eine besondere Problematik erwächst z. B. daraus, daß mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die rechtlichen Verantwortungen aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Organisationen für die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit präzisiert und genau definiert werden müssen. Zweifellos wird dadurch die Rolle der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht nicht gemindert, sondern — im Gegenteil — bedeutend erhöht, denn die Erweiterung der Vollmachten verschiedener Organe und Organisationen bei der Durchsetzung der sozialistischen Rechtsnormen macht die ständige Aufsicht über ihre einheitliche Anwendung erforderlich. Hierbei treten nicht wenige komplizierte Probleme auf. Immer öfter werden komplizierte und komplexe rechtliche Aufgaben begründet und formuliert. Das wirft die Frage nach dem Platz und der Art und Weise der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht in diesen Fällen auf, denn es geht hier oft nicht schlechthin um die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Rechts, sondern vorrangig darum, wie gut oder schlecht es in die Praxis umgesetzt wird. Dort, wo die Rechtsnormen Schöpferstimulationen sollen (z. B. zur Erhöhung der Effektivität der Produktion), ist die Rolle der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht recht problematisch. In diesen Fällen kann der Staatsanwalt meistens kein Fachmann für die Beurteilung der Zweck-

mäßigkeit zu treffender Entscheidungen, insbesondere ökonomischer Art, sein. Er „ist verantwortlich dafür, daß kein einziger Beschluß irgendeiner Lokalbehörde dem Gesetz widerspricht“.^{14/}

Diese Problematik ist engstens mit der Verwirklichung der Dialektik von Überzeugung und Zwang verknüpft und wirft spezielle Fragen zur Rolle der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, zu ihrer Abgrenzung von der Tätigkeit anderer Organe, z. B. der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, sowie zur Zusammenarbeit mit diesen Organen auf. Die Weiterentwicklung der Leninschen Konzeption von der sozialistischen Staatsanwaltschaft erfordert entsprechende vergleichende und integrierte Forschungen in den Bruderländern.

5. Zweifellos bieten sich mannigfaltige Themen für die Entwicklung gemeinschaftlicher Forschungen der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Kriminalität, ihrer Bekämpfung und Vorbeugung an. Es ist deshalb unerlässlich, gewissenhaft abzuwägen, was in absehbarer Zeit am dringendsten und unaufschiebbar ist. Das hängt sowohl von den Bedürfnissen der sozialistischen Staatengemeinschaft insgesamt als auch von den spezifischen Aufgaben und Problemen eines jeden Landes unter den dort obwaltenden Bedingungen ab. Ein maßgeblicher Faktor für die Festlegung der Thematik besteht u. a. darin, welche gemeinschaftlichen Forschungsvorhaben in naher Zukunft aussichtsreiche Resultate erwarten lassen. Es wäre unklug und verschwenderisch, gemeinsame Untersuchungen durchzuführen, ohne daß nützliche praktische Ergebnisse absehbar wären.

Angesichts des Entwicklungsstandes der sozialistischen Produktionsweise in der UdSSR und in der DDR versprechen beispielsweise gemeinsame *Forschungen zum Problem der Aufdeckung verborgener (latenter) Entwicklungen sozialistischen Eigentums* mittels ökonomisch-analytischer Verfahren sowie durch bessere Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebe und durch Vervollkommnung des Revisionsapparates außerordentlich nützliche Resultate für die Praxis. Bekanntlich ist es für eine wirksamere Bekämpfung derartiger Kriminalität überaus wichtig, daß keine einzige Straftat unaufgedeckt bleibt. Deshalb ist es ein Gebot der Vernunft, Forschungen auf diesem Gebiet — unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten jedes Landes — gemeinsam zu betreiben. Für die Wissenschaftler aus der DDR ergibt sich dabei der Vorteil, fortgeschrittene Erfahrungen und Erkenntnisse der sowjetischen Wissenschaftler zu nutzen, ohne daß sie „das Pulver noch einmal selbst erfinden“ müssen.

Gemeinsame Forschungsvorhaben der UdSSR und der DDR in den Jahren 1976 bis 1980

Die im Vorangegangenen erwähnten Überlegungen sind von den zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und der DDR bei der Prüfung der Vorhaben zur Realisierung des bereits abgestimmten Perspektivforschungsplanes für die Jahre 1976 bis 1980 zu berücksichtigen. Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen soll u. a. die Vorbereitung grundlegender Arbeiten zum sozialen Wesen der Kriminalität und zu Hauptproblemen einer effektiven Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sein. In diesen Arbeiten müssen vor allem die früher gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet werden.

Unmittelbar in Vorbereitung sind bereits vergleichende Forschungen zum Rechtsbewußtsein Jugendlicher (von 14 bis unter 25 Jahren). Besondere Berücksichtigung finden dabei die Quellen des Rechtsbewußtseins und die Einstellung der jungen Bürger zu den rechtlichen Verhaltensanforderungen. Dazu werden in Städten der

^{13/} Vgl. W. I. Lenin, „Über „doppelte“ Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 349 H.

^{14/} W. I. Lenin, a. a. O., S. 351.